

Übergangsvereinbarung

zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

1. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe,
2. die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
 - a) der Niedersächsische Landkreistag,
 - b) der Niedersächsische Städtetag,
3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:
 - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
 - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.
 - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.
 - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
 - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.
 - g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
 - h) das Deutsche Rote Kreuz ⁱⁿ Landesverband Niedersachsen e.V. vertreten durch den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.
 - ~~i) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e.V.~~
 - j) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
 - k) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche
 - l) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:
 - a) die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
 - b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.
 - c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

schließen unter Mitwirkung der vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes benannten Vertreterinnen und Vertreter die nachstehende Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen.

Vorbemerkungen

1. Zum 01.01.2020 treten die Vorschriften des Teils 2 des SGB IX (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen / Eingliederungshilferecht) in Kraft. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit den Inhalten und Regelungen
 - a) der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II) und
 - b) des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertragesund der auf ihrer Grundlage geschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen eine geeignete Basis für einen rechtskonformen, geordneten und befristeten Übergang von den Vertragsregelungen der §§ 75 ff SGB XII zu den Vertragsregelungen der §§ 123 ff SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2020 zur Verfügung steht.

2. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dieser Übergangsvereinbarung die rechtzeitige Umsetzung wesentlicher Elemente der 3. Reformstufe des BTHG mit Wirkung ab dem 01.01.2020 ermöglicht wird; dies betrifft bei Leistungsangeboten, die über den 31.12.2019 hinaus in der sachlichen Zuständigkeit des Landes verbleiben, insbesondere
 - a) die Einbeziehung der Ergebnisse von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren in die Leistungsvereinbarungen,
 - b) die übergangsweise, befristete Vereinbarung von Fachleistungspauschalen,
 - c) die Vermeidung von Leistungseinbußen für Menschen mit Behinderungen bei laufender Leistungsberechtigung über den 31.12.2019 hinaus,
 - d) Vereinbarungs- und Planungssicherheit für Leistungserbringer und Leistungsträger,
 - e) die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in den sog. „besonderen Wohnformen“ und bei teilstationären Leistungen.

3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dieser Übergangsvereinbarung bestehende Vertragsverhältnisse in das ab 01.01.2020 geltende Recht befristet übergeleitet werden und den Regulationsanforderungen nach § 131 SGB IX Rechnung getragen werden soll, ohne dass es sich bei dieser Vereinbarung bereits um einen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX handelt. Ziel der Vereinbarungspartner ist es, einen

Rahmenvertrag (oder bei Bedarf mehrere Rahmenverträge) nach § 131 SGB IX rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit dieser Vereinbarung zu vereinbaren. Sie verpflichten sich, die entsprechenden Verhandlungen unverzüglich aufzunehmen.

4. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass existenzsichernde Leistungen – insbesondere nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) – nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.
5. Durch die unter 1. beschriebene Rechtsänderung ist es erforderlich, die sachlichen Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Niedersachsen neu zu regeln. Diese Regelungen werden Gegenstand eines sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurfs eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) sein. Diese Übergangsvereinbarung berücksichtigt die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Bestimmung des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und seiner sachlichen Zuständigkeiten mit Wirkung ab dem 01.01.2020.

§ 1

Diese Vereinbarung gilt für die ab dem 01.01.2020 in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen, soweit die nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes vorsehen.

Die Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II), des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertrages sowie die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommissionen („GK I und III“) gelten insbesondere im Hinblick auf ihre Regelungen zu

- den Leistungstypen und den hierfür vereinbarten Vergütungen,
- den Regelleistungsbeschreibungen und Rahmenleistungsvereinbarungen,
- der Qualitätsdokumentation sowie zu
- den Regelungen über die Zuordnung von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen

weiter mit der Maßgabe, dass es sich bei allen Regelungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe um solche nach dem SGB IX handelt. Gesetzliche Regelungen des Vertragsrechts gemäß Teil 2, Kapitel 8 SGB IX haben Vorrang, soweit Regelungen der vorgenannten Verträge ihnen entgegenstehen. (*Beispiel:* an die Stelle der 6-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 2 FFV LRV tritt die 3-Monats-Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Die in den Verträgen nach Absatz 2 verwendeten Termini, wie z.B. „stationäre / teilstationäre Einrichtung“, „Einrichtungsträger“ und „Träger der Sozialhilfe“ werden durch die entsprechenden Begrifflichkeiten des SGB IX ersetzt.

§ 2

Diese Vereinbarung gilt als schriftliche Vereinbarung i.S.d. § 125 SGB IX, wenn es sich um Leistungen handelt, für die das Land sowohl bis zum 31.12.2019 als auch ab dem 01.01.2020 sachlich zuständig ist. Voraussetzung für die Geltung ist, dass Erbringer solcher Leistungen eine entsprechende Willenserklärung abgeben. Sie haben die Möglichkeit,

- einen Beitritt zu dieser Vereinbarung schriftlich mit dem Land (vertreten durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) zu vereinbaren oder
- diese Vereinbarung zum Gegenstand ihrer jeweiligen mit dem Land abzuschließenden Vergütungsvereinbarung – insbesondere als Voraussetzung für die Vereinbarung von Vergütungsfortschreibungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 – zu machen (s. nachfolgende §§ 7 – 11).

Bereits heute bestehende individualvertragliche Vereinbarungen, die ggf. von Inhalten der FFV LRV abweichend vereinbart wurden, bestehen unter der Voraussetzung fort, dass Vereinbarungen i.S.d. der beiden vorgenannten Spiegelpunkte getroffen wurden.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass sich die Willenserklärung eines Leistungserbringers nur auf diese Vereinbarung insgesamt (und nicht lediglich auf Teile) beziehen kann.

§ 3

Die weiterentwickelten, an die Regelungen des SGB IX angepassten Leistungstypen, Regel-Leistungsbeschreibungen und Leistungsberechtigengruppen sind in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Weitere Regelleistungsbeschreibungen werden durch die Gemeinsame Kommission (im Folgenden GK I) im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossen und damit Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamt- bzw. Teilhabeplans gemäß §§ 19 und 121 SGB IX erbracht.

Ist eine Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX abgeschlossen und bestehen aus Sicht des Leistungserbringers Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, so teilt er dies – mit entsprechender Begründung – der Behörde mit, die die Teilhabezielvereinbarung abgeschlossen hat.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele des Gesamt- bzw. Teilhabeplans nicht oder nicht mehr erreicht werden, sind die Beteiligten und der oder die Leistungserbringer verpflichtet, dies mitzuteilen. Der zuständige Leistungsträger hat dann den Gesamt- oder Teilhabeplan anzupassen.

§ 4

Das Land erklärt, dass es als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in die Rechtsnachfolge der mit Stand zum 31.12.2019 zwischen dafür sachlich zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie Einrichtungen und Diensten abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 76 SGB XII eintritt, soweit und solange diese nicht gegen das ab 01.01.2020 geltende Recht – insbesondere § 125 SGB IX – verstoßen. Diese Erklärung ergeht unbeschadet der Regelungen des § 126 Abs. 1 SGB IX, nach denen von Seiten jeder Vertragspartei zu Verhandlungen über eine Folgevereinbarung aufgefordert werden kann.

§ 5

Das Land erklärt sich bereit, mit Leistungserbringern, die Platzkapazitäten für leistungsberechtigte Personen mit besonders herausforderndem Verhalten schaffen möchten und bereit sind, eine insoweit umfassende Aufnahmeverpflichtung einzugehen, in Verhandlungen über den Abschluss entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen einzutreten.

Mit dieser Erklärung ist kein Präjudiz dafür verbunden, ob es sich zugleich um die Vereinbarung von neuen Leistungstypen oder um die Vereinbarung von neuen Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf handeln wird; dies bleibt den Einzelverhandlungen und deren Ergebnissen vorbehalten. Das Land berichtet über abgeschlossene Vereinbarungen im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auch für diesen Personenkreis landesrahmenvertragliche Regelungen entsprechend § 12 bis 31.12.2021 zu treffen.

Die Aufnahmeverpflichtung der Leistungserbringer nach § 123 Abs. 4 SGB IX bleibt unberührt.

§ 6

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange die Leistungen in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die GK I legt im Hinblick auf Ziff. 4.6 des Positionspapiers „Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. 3 SGB IX“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen fest.

Die Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen von der GK I überprüft und analysiert. Beschlüsse der GK I, die in Folge der Überprüfung und Analyse gefasst werden, können in die Weiterentwicklung von Leistungsangeboten einfließen.

§ 7

Liegen die Voraussetzungen des § 2 der Vereinbarung vor, werden die Regelungen zur Fortschreibung der Vergütungen anhand der Vorgabewerte nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 zugunsten der entsprechenden Leistungserbringer fortgeführt.¹

§ 8

Die Leistungspauschale für Leistungsangebote, die in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII erbracht werden, (insbesondere Leistungstypen 3.2.2, 1.2.2.1, 2.2.3.1, 3.2.1.1) gliedert sich in folgende Bestandteile:

- 1) Personalkosten für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf und die Pädagogische Leitung
- 2) Nebenkosten der Fachleistungsflächen (z.B. Wasser, Energie, Abgaben, Versicherungen...)
- 3) Sonstige Personal- und Sachkosten:
 - a) Aufwendungen für Personal des Wirtschaftsdienstes (z.B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst)
 - b) Aufwendungen für das Personal der Leitung und Verwaltung (mit Ausnahme der pädagogischen Leitung)
 - c) Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf
 - d) Betreuungssachkosten: Sächliche Aufwendungen des Betreuungsbedarfes (z.B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf) ohne Körperpflegemittel
- 4) Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistungsflächen betreffen.

Die Trennung der bisher vereinbarten Vergütungen hinsichtlich der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wird nach Maßgabe der Anlage 1 vorgenommen.

Die Berechnung weiterer Leistungen (z.B. Wohnraumkosten) durch den Leistungserbringer im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

¹-Protokollnotiz: Ist es in dem vereinbarten Verfahren nicht möglich, einen Beschluss über Vorgabewerte einvernehmlich herbeizuführen, sind Einzelvereinbarungen inklusive Schiedsstellenverfahren zulässig.

Die bisher abgestimmten Flächen und Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen und die daraus resultierenden bisher vereinbarten Investitionsbeträge der vorstehend genannten Leistungsangebote bilden die Grundlage für die Zuordnung zur Fachleistung. Weiteres regelt die Anlage 1 unter Nummer 3.

Werden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung betriebsnotwendige Anlagen bestehender Leistungsangebote, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, wesentlich verändert oder werden erstmals solche Leistungsangebote neu geschaffen, erfolgt eine individuelle Abstimmung.

§ 9

Die Leistungspauschale für tagesstrukturierende Angebote (insbesondere Leistungstypen 1.1.3.1, 2.1.3.1, 2.1.3.2, 3.1.1.1, 1.1.3.2, 3.1.1.2, 3.1.1.3, 3.1.1.4, 1.1.3.6, 2.1.3.6, 1.1.3.5, 2.1.3.5) gliedert sich in folgende Bestandteile:

1) Personal- und Sachkosten:

- a) Aufwendungen für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf und das Personal der Leitung und Verwaltung sowie für Personal des Wirtschaftsdienstes (z.B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst)
- b) Sachkosten (z.B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen) sowie die sächlichen Aufwendungen des Betreuungsbedarfs (z. B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf)
- c) Für die Leistungstypen 1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1 (Werkstätten): in den Aufwendungen und Kosten zu a) und b) sind die Kosten für die Frauenbeauftragten und die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG Werkstatträte) enthalten

2) Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen

Die Trennung der bisher vereinbarten Vergütung hinsichtlich Fachleistung und existenzsichernde Leistung wird nach Maßgabe der Anlage 2 vorgenommen.

Die Berechnung der Mittagsverpflegung durch den Leistungserbringer bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe erklärt sich bereit, ergänzende Fachleistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen, wenn sich im Einzelfall bezogen auf die leistungsberechtigte Person ergibt, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Abs. 5 S. 4 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung um mehr als 25 % übersteigen (vgl. § 42 a Abs. 6 SGB XII).

Der Betrag einer entsprechenden ergänzenden Fachleistungs- und Vergütungsvereinbarung bestimmt sich aus der Multiplikation des mit Stand zum 31.12.2019 vereinbarten Investitionsbetrages mit der Anzahl der vereinbarten Plätze abzüglich der Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistung betreffen (Nummer 3 der Anlage 1) zuzüglich des Absatzbetrages nach Ziffer 1 c) der Anlage 1 multipliziert mit der Anzahl der Plätze.

Wird dieser Betrag überschritten, erfolgt eine individuelle Verhandlung. Die Regelungen des § 42 a Absatz 6 SGB XII und § 113 Abs. 5 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 11

Die nach § 19 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (Nds. Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und Nds. Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit) und nach § 5 des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) getroffenen Vereinbarungen zu den Gemeinsamen Kommissionen gelten fort.

Die Gemeinsamen Kommissionen prüfen, ob sie mit Wirkung ab dem 01.01.2020 oder mit Wirkung ab einem späteren Zeitpunkt zu einer Gemeinsamen Kommission zusammengeführt werden. Eine Zusammenführung bedarf einstimmiger Beschlüsse beider Gemeinsamen Kommissionen.

Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen entsenden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 jeweils 4 Vertreterinnen oder Vertreter in die Gemeinsamen Kommissionen. Diese Anzahl gilt auch im Falle der Zusammenführung zu einer Gemeinsamen Kommission.

§ 12

Die Vereinbarungspartner, die nach § 131 SGB IX dazu berufen sind, verpflichten sich, unverzüglich in Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages zu den in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX einzutreten.

Folgender vorläufiger Zeitplan wird dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt:

- bis zum 31.12.2020: Erarbeitung der nach § 131 Abs. 1 SGB IX zu bestimmenden Inhalte und Regelungen,
- vom 01.01. bis 30.06.2021: Erprobung und Auswertung der erarbeiteten Inhalte und Regelungen,
- vom 01.07. bis 31.12.2021: Abschluss des Rahmenvertrages und Umsetzung.

Priorität hat für die Rahmenverhandlungsgruppe die Erstellung einer Planung, die sowohl die Arbeitsformen als auch die zeitlichen Dimensionen konkreter darstellt.

§ 13

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung, spätestens zum 01.09.2019 zwischen den Vertragspartnern in Kraft, die die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt unterzeichnet haben.

Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2021. Sie kann nicht gekündigt werden.

Sollte/n eine oder mehrere Regelung/en dieser Vereinbarung unwirksam sein, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung inhaltlich am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

1. Für das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe:

Dr. Meier 16.12.

2. Für die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:

a) der Niedersächsische Landkreistag:

[Signature] 14.07.

b) der Niedersächsische Städtetag:

5.8.2019 Dir. G. Jundt

3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:

a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

[Signature] 7.8.19

b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

14.08.19 [Signature]

c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

14.08.19 [Signature]

d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

15.08.2019 [Signature]

e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Fraunholtz

f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.

gebard für 8.8.19

g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

[Signature]

h) das Deutsche Rote Kreuz ⁱⁿ Landesverband Niedersachsen e.V. vertreten durch den
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.

[Signature]

~~i) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e.V.~~

j) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

[Signature]

k) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

Wesula von Nessel 08.08.19

l) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

i.A. [Signature]

4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:

a) die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

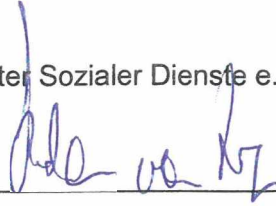
[Signature]

bpa

bpa.Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle
Niedersachsen
Herrenstraße 5
30159 Hannover

- b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.
Telefax: +49 511 12351341

1.8.2019



- c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

i.A. Meull

Anlage 1: Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen

1) Absetzbeträge

Von der einheitlichen Leistungsvergütung nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) werden folgende Bestandteile abgezogen, da diese ab 01.01.2020 nicht mehr zur Fachleistung gehören:

- a) Verpflegungssachkosten: 4,45 €
- b) Kosten für Körperpflegemittel: 0,13 € (abzusetzen von den Betreuungssachkosten i.H.v. 0,50 €)
- c) Nebenkosten der Wohnflächen: 2,57 €
- d) Sonstige Sach- und Personalkosten nach § 8 Ziffer 3 a) – c) der Vereinbarung („Sonstiges“): 7,5 %
Leistungstyp 1.2.2.1: 1,51 €; Leistungstyp 2.2.3.1: 1,27 €; Leistungstyp 3.2.1.1: 1,34 €; Leistungstyp 3.2.2: 1,34 €

2) Einheitliche Leistungspauschalen (Stand 2019)

Nach der Absetzung der unter 1) genannten Beträge ergeben sich folgende neue einheitliche Leistungspauschalen nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) für Leistungsangebote, die in besonderen Wohnformen erbracht werden:

Leistungstyp 1.2.2.1				
LBGR	Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungsflächen	Summe
1	82,37 €	19,42 €	0,73 €	102,52 €
2	89,74 €	19,42 €	0,73 €	109,89 €
3	117,75 €	19,42 €	0,73 €	137,90 €
4	149,20 €	19,42 €	0,73 €	169,35 €
5	180,65 €	19,42 €	0,73 €	200,80 €

Leistungstyp 2.2.3.1				
LBGR	Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungsflächen	Summe
1	21,65 €	16,46 €	0,73 €	38,84 €
2	32,11 €	16,46 €	0,73 €	49,30 €
3	56,53 €	16,46 €	0,73 €	73,72 €
4	91,70 €	16,46 €	0,73 €	108,89 €
5	133,82 €	16,46 €	0,73 €	151,01 €

Leistungstyp 3.2.1.1				
LBGR	Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungsflächen	Summe
1	15,59 €	17,31 €	0,73 €	33,63 €
2	32,44 €	17,31 €	0,73 €	50,48 €
3	58,45 €	17,31 €	0,73 €	76,49 €

Leistungstyp LT 3.2.2				
	Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungsflächen	Summe
	26,68 €	17,31 €	0,73 €	44,72 €

In den „Sonstigen Personal- und Sachkosten“ ist für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 ein Betrag i.H.v. 0,44 € für die zusätzlichen Verwaltungskosten der Leistungserbringer enthalten, die durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei Leistungsangeboten, die in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII erbracht werden, entstehen.

Die einheitlichen Leistungspauschalen werden Bestandteil der Anlage A des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“).

Für die Ermittlung der Vergütungsveränderungen nach § 2 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) werden die Bestandteile der Leistungspauschale nach § 7 der Vereinbarung wie folgt zugeordnet:

- 1) Personalkosten für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf: 100 % Personalkosten
- 2) Nebenkosten der Fachleistungsflächen (z.B. Wasser, Energie, Abgaben, Versicherungen...): 100 % Sachkosten
- 3) Sonstige Personal- und Sachkosten: 80 % Personalkosten und 20 % Sachkosten

3) Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen

Die Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistung betreffen (vgl. § 8 S. 1 Nr. 4 der Vereinbarung), betragen 22 % des vereinbarten Investitionsbetrages.



Anlage 2: Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen bei teilstationären Leistungsangeboten (Leistungstypen 1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1; 1.1.3.2; 2.1.3.2; 3.1.1.3; 3.1.1.4; 2.1.3.5; 2.1.3.6)

1) Absatzbetrag (Stand 2019)

Von der einheitlichen Leistungsvergütung nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) wird – unter der Voraussetzung, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Bestandteil der Einzelleistungsvereinbarung ist – folgender Bestandteil abgezogen, da dieser ab 01.01.2020 nicht mehr zur Fachleistung gehört:

Verpflegungssachkosten: **56,91 €**

(Kosten Mittagsverpflegung = 3,27 € / Tag * 220 Tage = 719,40 € / 12 Monate = 59,95 € abzüglich zusätzlicher Verwaltungskosten für die Leistungserbringer i.H.v. 3,04 €)

2) Einheitliche Leistungspauschalen (Stand 2019)

Nach der Absetzung des unter 1) genannten Betrages ergeben sich folgende neue einheitliche Leistungspauschalen nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) für die genannten teilstationären Leistungsangebote:

Leistungstyp 1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1	
LBGR	Personal- und Sachkosten
1	798,43 €
2	840,32 €
3	959,06 €
4	1.538,64 €
5	2.167,11 €

Leistungstyp 1.1.3.2; 2.1.3.2	
LBGR	Personal- und Sachkosten
1	793,10 €
2	834,99 €
3	953,72 €
4	1.533,31 €
5	2.161,78 €

Leistungstyp 3.1.1.3	
	Personal- und Sachkosten
	623,43 €

Leistungstyp 3.1.1.4	
	Personal- und Sachkosten
	488,12 €

Die einheitlichen Leistungspauschalen werden Bestandteil der Anlage A des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“).

3) Vergütungsveränderungen nach § 2 Abs. 2 Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“)

Für die Ermittlung der Vergütungsveränderungen nach § 2 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) werden die Bestandteile der Leistungspauschale nach § 9 S. 1 Nr. 1) der Vereinbarung wie folgt zugeordnet:

90 % Personalkosten und 10 % Sachkosten

Anlage 3: Regel-Leistungsvereinbarung für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Leistungsbereich Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter in Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII

Leistungstyp: 2.2.3.1 „Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter (gem. Anlage zur Übergangsvereinbarung)“

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Zimmer, Anzahl der Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapie-räume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Die Betriebsstätte umfasst sowohl die betriebsnotwendigen Anlagen der existenzsichernden Leistungen als auch der Fachleistungen Eingliederungshilfe.

Zum Zwecke der Überleitung wird während der Übergangsphase davon ausgegangen, dass von der zuvor beschriebenen Betriebsstätte pauschal 22 % der Flächen auf die Fachleistung Eingliederungshilfe entfallen.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der Platzzahl oder über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden Volljährige mit geistiger Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne der §§ 99 SGB IX, 53 SGB XII i.V.m. der Eingliederungshilfeverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie des § 2 SGB IX. Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX. Die Leistungsberechtigten Personen nehmen in der Regel tagsüber ein (zusätzliches) tagesstrukturierendes Angebot wahr.¹

¹ Protokollnotiz: Die leistungsberechtigten Personen nehmen tagsüber grundsätzlich ein zusätzliches tagesstrukturierendes Angebot wahr, ausgenommen sind Krankheit, Urlaub, Feiertage und Wochenenden.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Gebiet des örtlichen Trägers.....und in den angrenzenden Gebieten der örtlichen Träger..... wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wunschrecht der Leistungsberechtigten Person nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs.4 SGB IX und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

3.2 Art der Leistung

Der Wohnraum stellt eine besondere Wohnform i.S.d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII dar. Der Leistungserbringer erbringt für die leistungsberechtigte Person Leistungen der Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2, 5, 7 SGB IX und Pflegeleistungen gem. § 103 Abs. 1 SGB IX.²

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören grundpflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe-/Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus und umfassen Unterstützungsformen der im FFV LRV vereinbarten Fassung des H.M.B. Verfahrens. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

- a) Unterstützung / Assistenz bei der Lebensführung:
- Einkaufen
 - Zubereitung von Zwischenmahlzeiten
 - Zubereitung von Hauptmahlzeiten
 - Wäschepflege
 - Ordnung im eigenen Bereich
 - Umgang mit Geld
- b) Unterstützung / Assistenz bei der individuellen Basisversorgung/Grundpflege

² Protokollnotiz: Die Leistungen nach § 30 Abs. 1 SGB XII (Mehrbedarf bei Mobilitätseinschränkungen) bleiben hiervon unberührt. Die Leistungen zur Mobilität nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX umfassen lediglich Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

- Ernährung
 - Körperpflege
 - Toilettenbenutzung/persönliche Hygiene
 - Aufstehen/zur Bett gehen
 - Baden/Duschen
 - Anziehen/Ausziehen
- c) Unterstützung / Assistenz zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- im Sozialraum
 - zu Angehörigen
 - in Freundschaften/Partnerschaften
- d) Unterstützung / Assistenz zur Teilnahme am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung
 - Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen
 - Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen
 - Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche
 - Entwickeln von Zukunftsperspektiven
- e) Unterstützung / Assistenz bei der Kommunikation
- Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen
 - Unterstützung der Kulturtechniken
 - zeitliche Orientierung
 - räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung
 - räumliche Orientierung in fremder Umgebung
- f) Unterstützung / Assistenz bei der emotionalen und psychischen Entwicklung
- Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen
 - Bewältigung von Antriebsstörungen etc.
 - Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik
 - Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen
- g) Unterstützung / Assistenz bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung
- Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen³
 - Absprache und Durchführung von Arztterminen
 - Spezielle⁴ pflegerische Erfordernisse
 - Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes
 - Gesundheitsfördernder Lebensstil

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX ist die gemeinsame Leistungserbringung Basis für die gemeinschaftliche Wohnform. Die zuvor beschriebenen Leistungen können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinschaftlich oder individuell erbracht werden.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung

³ Fußnote: Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen aber keine gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

⁴ Fußnote – Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. der Kontakte zu den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen,
- notwendige Wartung technischer Anlagen
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Leitung (je Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf – LBGR)

- LBGR 1 : 1,0 : 6,6
- LBGR 2: 1,0 : 5,0
- LBGR 3: 1,0 : 3,3
- LBGR 4: 1,0 : 2,1
- LBGR 5: 1,0 : 1,4

Die Fachkraftquote nach der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 25. Oktober 2018 - NuWGPersVO wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung müssen eine der in § 5 NuWGPersVO genannte Qualifikationen, jeweils für die dort genannten Aufgaben aufweisen. Dies sind insbesondere:

- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen
- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen

- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen.

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellungen des Leistungserbringers⁵
- H.M.B.-Bogen

wird der Bedarf an Maßnahmen zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.1 i. v. m. 5.2.3.) anzustreben sind

Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1.).

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 24 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,

⁵ Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.1 i. v. m. 5.2.3.) anzustreben sind
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Verlaufsbericht

Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Zf. 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen.

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe/Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Personen wesentlich geändert hat.

5.2.6 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf der Unterstützung / Assistenz,
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.7 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.8 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission (GK I) kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Hildesheim, (Datum)

Ort, (Datum)

Für das Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Landessozialamt –

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage

